

**Geschäftsordnung (GO) der Kreiselternervertretung (KEV)  
der Kindertageseinrichtungen in Flensburg**

Inhaltsübersicht

Präambel.....	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Aufgaben der Kreiselternervertretung .....	2
§ 3 Organe der Kreiselternervertretung .....	2
§ 4 Vollversammlung.....	3
§ 5 Mitglieder Kreiselternervertretung .....	3
§ 6 Vorsitz .....	4
§ 7 Protokoll.....	4
§ 8 Datenschutz .....	4
§ 9 Verschwiegenheit.....	5
§ 10 Gültigkeit .....	5

## Präambel

Mit dem Eintritt in Kindertageseinrichtungen treffen Kinder in den meisten Fällen das erste Mal auf eine institutionalisierte Form gesellschaftlicher Sozialisation und Erziehung. Die pädagogische Förderung und Begleitung der Kinder in Kindertageseinrichtungen soll die Erziehung in den Familien unterstützen und ergänzen. Zur optimalen Gestaltung dieser Aufgabe ist es notwendig, dass Eltern, deren demokratisch gewählten Vertretungen, und die Mitarbeiter\*innen der Kindertageseinrichtungen sowie die Träger der Einrichtungen konstruktiv zusammenarbeiten.

Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Personensorgeberechtigte mit Kindern in einer Kindertageseinrichtung in der kreisfreien Stadt Flensburg.

## § 1 Allgemeines

Die Kreiselternervertretung Flensburg sieht sich als die Vertretung aller Eltern von Kindern, die einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung durch die Betreuung in Kitas (z.B. Kindertageseinrichtungen, Hort) in Flensburg haben oder in Kitas in Flensburg betreut werden.

## § 2 Aufgaben der Kreiselternervertretung

- (1) Die Kreiselternervertretung nimmt die Vertretung von Elterninteressen aus sämtlichen Bereichen der Kita-Arbeit (Krippe, Kindergarten, Hort, Integrationseinrichtung etc.) gegenüber Pädagogen, Trägerverbänden, Behörden und politischen Vertretern und ihr daraus resultierendes Mitwirkungsrecht nach §17a Abs. 2 KitaG SH auf Kreisebene wahr. Dazu gehören insbesondere die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien (u. a. Jugendhilfeausschuss, Mitgliedschaft in der Landeselternervertretung, Kita-Fachplanungsgruppe) sowie die Information und Auskunft für Eltern bezüglich ihrer Rechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten in ihren Kitas.
- (2) Darüber hinaus pflegt die Kreiselternervertretung Kontakte zu den einzelnen Trägern, Einrichtungsleitungen, Politikern und Verwaltungsangestellten.
- (3) Die Kreiselternervertretung plant, organisiert und veranstaltet gemeinsam mit anderen Institutionen oder auch in eigener Verantwortung Seminare und Vorträge zu relevanten Themen im Bereich der Kita.
- (4) Die Kreiselternervertretung erhält vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei wesentlichen, die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen, die Möglichkeit der Mitwirkung.

## § 3 Organe der Kreiselternervertretung

Die Organe der Kreiselternervertretung bestehen aus der Vollversammlung, den KEV-Mitgliedern und aus dem Vorsitz.

## § 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung aller gewählten Elternvertretungen aus den Kindertageseinrichtungen der kreisfreien Stadt Flensburg ist das höchste beschlussfähige Organ auf Ebene der kreisfreien Stadt Flensburg.
- (2) Wird eine Vollversammlung einberufen, lädt der Vorsitz der Kreiselternvertretung, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (z.B. E-Mail, Homepage, Post etc.) ein.
- (3) Ab dem 01.01.2021 organisiert der örtliche Träger die Wahl der Kreiselternvertretung nach §4 Abs. 1 Kita-Reform-Gesetz.
- (4) Die Kreiselternvertretung wird, ab dem 01.01.2021, einmal jährlich durch die Delegierten bis zum 31. Oktober gewählt. Wählen und gewählt werden darf nur, wer zu der Delegation nach §32 Abs. 1 Satz 2 Kita-Reform-Gesetz oder zur Delegation der Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege gefördert werden und deren Wohnsitz sich in Flensburg befindet, gehört.
- (5) Die Vollversammlung ist bei fristgerechter Einberufung stimm- und wahlberechtigt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen der kreisfreien Stadt Flensburg.
- (6) Sie wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 5 Mitglieder Kreiselternvertretung

- (1) Die Mitglieder der Kreiselternvertretung sind alle von der Vollversammlung gewählten Eltern. Sie geben sich eine Geschäftsordnung. Zu ihren Aufgaben gehören neben den unter § 2 genannten Aufgaben insbesondere die Beratung und die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sowie über die Schwerpunktaktivitäten im aktuellen Kindergartenjahr.
- (2) Die KEV-Mitglieder treffen mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Sitzung wird von dem Vorsitz, im Verhinderungsfall von einer Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche, durch schriftliche oder fernmündliche Einladung einberufen. Über die Öffentlichkeit einer Sitzung entscheiden die KEV-Mitglieder vorweg.
- (3) Die KEV-Mitglieder sind, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- (4) Die KEV-Mitglieder verteilen die internen Aufgaben selbst. Die Besetzung der Plätze im Jugendhilfeausschuss sowie in der Kita-Fachplanungsgruppe Flensburgs, die Protokollführung, die Delegation zur Wahl der Landeselternvertretung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften und anderen Gremien können von allen KEV-Mitgliedern übernommen werden.

## § 6 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz der Kreiselternervertretung besteht ab dem 01.01.2021 nach §4 Abs. 1 Kita-Reform-Gesetz aus zwei Vorsitzenden, darunter mindestens eine Frau. Die Kreiselternervertretung wählt aus ihrer Mitte im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung bis zum 31. Oktober jeden Jahres zwei Vorsitzende, die die Kreiselternervertretung nach außen vertreten. Eine Person des Vorsitzes sollte eine mindestens einjährige Erfahrung in der Arbeit als KEV-Delegation haben.
- (2) Der Vorsitz, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, leitet die Sitzungen. Entsteht bei Wahlen oder Beschlüssen Stimmengleichheit, entscheiden die Stimmen des anwesenden Vorsitzes.

## § 7 Protokoll

Die Sitzungen der Kreiselternervertretung sind in Protokollen zu dokumentieren, die mindestens Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Protokolle sind durch die Unterschrift des Vorsitzes und der Protokollführung zu legitimieren. Die Protokolle sollen allen KEV-Mitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Sitzungsende zur Verfügung gestellt werden.

## § 8 Datenschutz

- (1) Mit der Wahl zum Mitglied der Kreiselternervertretung wird die Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorsitzes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Ausgenommen ist hierbei die Weitergabe der Daten zur Meldung von Delegierten und stellvertretenden Delegierten bei der Landeselternervertretung, dem Jugendhilfeausschuss, bei der Kita-Fachplanungsgruppe Flensburgs sowie an das Sozialministerium.  
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von den KEV-Mitgliedern grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Aufgaben laut Geschäftsordnung nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Der Vorsitz, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, informiert im Bedarfsfall die Medien über die Tätigkeiten der Kreiselternervertretung. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite der Landeselternervertretung und/oder auf der Internetseite der Kreiselternervertretung veröffentlicht. Das einzelne KEV-Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorsitz einer Veröffentlichung seiner eigenen personenbezogenen Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf die widersprechende Person weitere Veröffentlichungen personenbezogener Daten.
- (3) Beim Ausscheiden aus der KEV werden die Daten des KEV-Mitglieds aus der Liste der KEV-Mitglieder und aus den E-Mailverteilern dauerhaft entfernt.
- (4) Der Vorsitz, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, verpflichtet sich, zum Ende jeden KEV-Jahres diese Datenschutzbestimmungen entsprechend umzusetzen.

- (5) Zugangsdaten und Kennwörter müssen zu Beginn jeden KEV-Jahres und ggf. bei Positionswechsel neu vergeben werden.

## § 9 Verschwiegenheit

- (1) Die KEV-Mitglieder behandeln Informationen und Unterlagen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kreiselternvertretung erhalten bzw. zu denen ihnen Zugang gewährt wird, vertraulich. Protokolle und Beschlüsse dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.  
Personenbezogene Daten bzw. Fälle, die Diskussionsgegenstand sind, werden, wenn zuvor durch den Vorsitz zugestimmt, lediglich auf allgemeiner anonymer Sachebene veröffentlicht, sodass die Persönlichkeit der\*des Betroffenen stets gewahrt bleibt. Ausgenommen hiervon sind Bearbeitungsfälle, in denen die betroffene Person schriftlich eine andere Vorgehensweise wünscht.
- (2) Alle KEV-Mitglieder verpflichten sich zu dieser Verschwiegenheit auch über den Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Kreiselternvertretung hinaus.

## § 10 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist gültig vom Tage Ihres Inkrafttretens bis zum 31.12.2020.